

Preisregelung der SWB Energie und Wasser für die Erdgasbelieferung innerhalb der Ersatzversorgung mit registrierender Lastgangmessung

1. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Arbeitspreis für die gelieferte thermische Energie des Gases beträgt:	12,29 ct/kWh
1.2 Grundpreis:	190 Euro/Monat
1.3 Netzentgelte:	

Die genannten Preise verstehen sich incl. der jeweils gültigen Netzentgelte.

1.4 Verrechnungspreis für Messung/Druckregelung:

Die Kosten für die Messung und gegebenenfalls die Druckregelung sind in den o.g. Preisen enthalten.

1.5 Weitere Preisbestandteile:

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Bilanzierungsumlage. Diese wird für die bezogenen Mengen in der jeweils gültigen, vom Bilanzkreisnetzbetreiber im Internet veröffentlichten Höhe, berechnet. Die Anpassung der Umlage erfolgt in der Regel zum 01.10. eines Jahres.

Soweit für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten ist, ist diese in dem Preis unter 1.1 bereits enthalten.

Die unter 1. genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis).

Der feste Arbeitspreis erhöht sich um die jeweilige Erdgassteuer aufgrund des Energiesteuergesetzes (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 0,55 ct/kWh) sowie die jeweils gültige Umsatzsteuer.

2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich im auf den Bezug folgenden Monat.

Für die Berechnung des Energiegehaltes der von SWB Energie und Wasser gelieferten Erdgasmengen wird der Brennwert herangezogen, der vom Netzbetreiber ermittelt und an SWB Energie und Wasser gemeldet wird.

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für den Arbeits- bzw. Verbrauchspreis nach 1.1, ergibt sich aus dem Energiegehalt der im jeweiligen Monat vom ausspeisenden Netzbetreiber gemessenen Mengen, multipliziert mit dem jeweils geltenden Preis nach 1.1 zuzüglich Steuern und Abgaben gemäß 1.4.

Nach dem Empfang der für den Liefermonat ausgestellten Rechnung ist der sich daraus ergebende Rechnungsbetrag durch Überweisung mit fester Wertstellung spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang zu bezahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist SWB Energie und Wasser – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, Zinsen nach § 288 BGB zu verlangen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungseingang. Sie berechtigen den Kunden, außer bei offensichtlichen Fehlern, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverkürzung oder zur Zahlungsverweigerung.